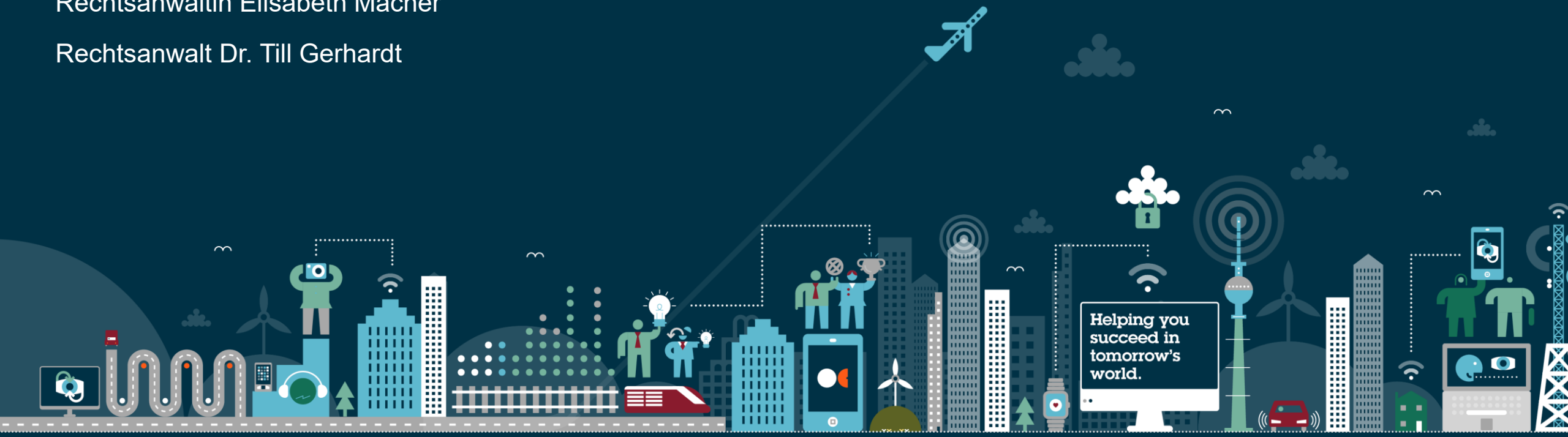
The Legal Engine Data Act Update

Zukunftsallianz Maschinenbau

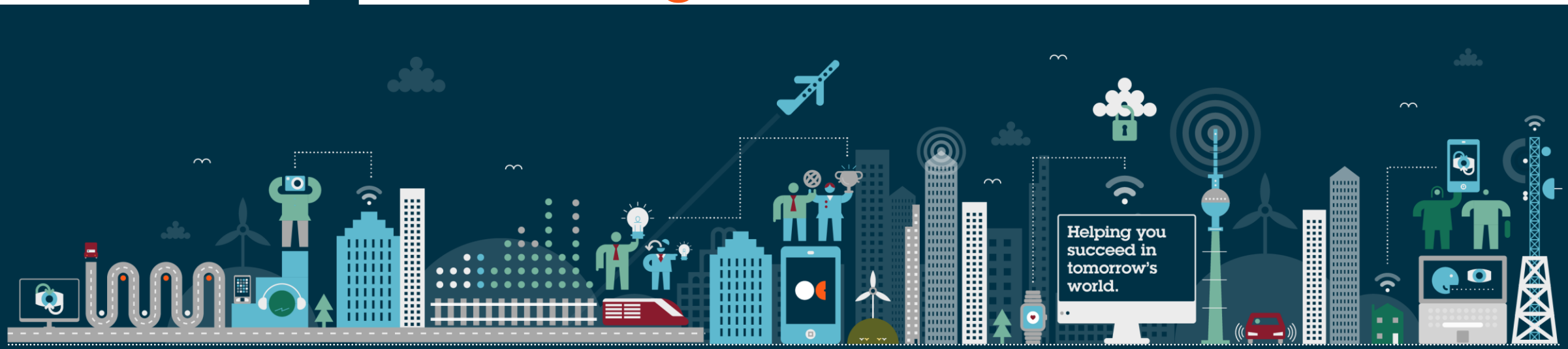
7. Oktober 2026

Rechtsanwältin Elisabeth Macher

Rechtsanwalt Dr. Till Gerhardt



1 Worum geht es?



Was ist der Data Act?



- Harmonisierter Rechtsrahmen für **Zugang zu Daten** in der EU
- Betrifft: IoT
 Daten, die von verbundenen Geräten und zugehörigen Diensten erzeugt werden
- Zugangsrechte für Nutzer statt alleiniger Kontrolle durch Dateninhaber

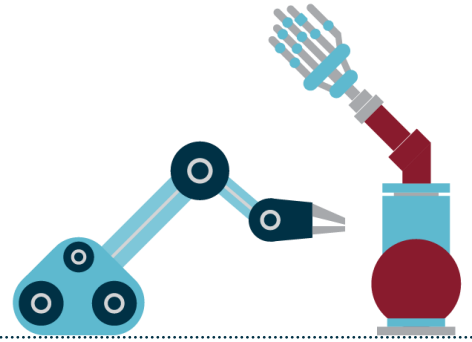
Was müssen Dateninhaber tun?

Vernetzte Produkte sollen so konzipiert sein, dass Daten, die durch die Nutzung generiert werden, für den Nutzer direkt zugänglich sind,

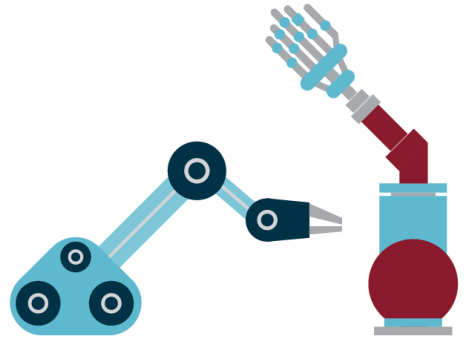
“soweit technisch durchführbar“

Europäische Kommission: Ermessensspielraum der Hersteller; Kosten, Produktsicherheit, IP/Geschäftsgeheimnisse…

DADG: Bußgeldbewehrte Pflicht!



“Soweit technisch durchführbar” – und wenn nicht?



“… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

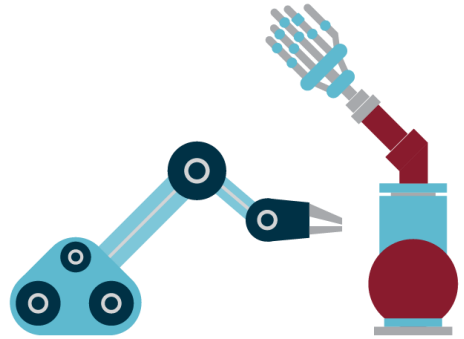
- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**

und

- **in der gleichen Qualität wie für den Dateninhaber kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit.“

“Soweit technisch durchführbar” – und wenn nicht?



“… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**

und **– falls relevant und technisch durchführbar –**

- **in der gleichen Qualität wie für den Dateninhaber kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit.“

Wer?



„Dateninhaber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat;

Wer?



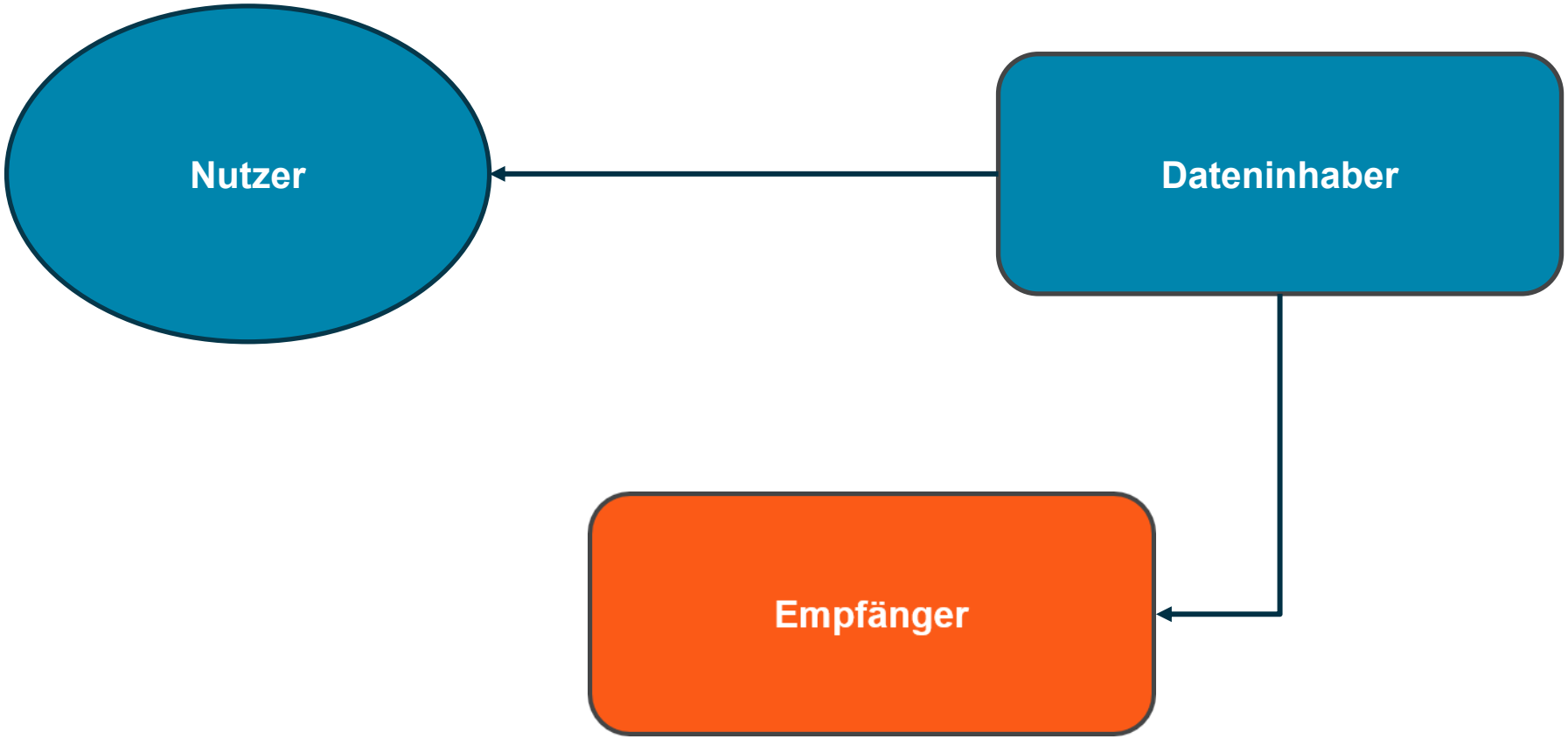
„Dateninhaber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung… verpflichtet ist, Daten … bereitzustellen;

Oder:
Derjenige, der den Zugang zu den Daten kontrolliert;
oftmals der Hersteller oder Provider

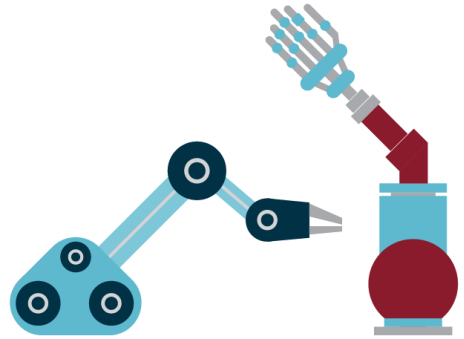
Bereitstellung von Daten – an wen?



Bereitstellung von Daten – an wen?



Bereitstellung an den Nutzer



"… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

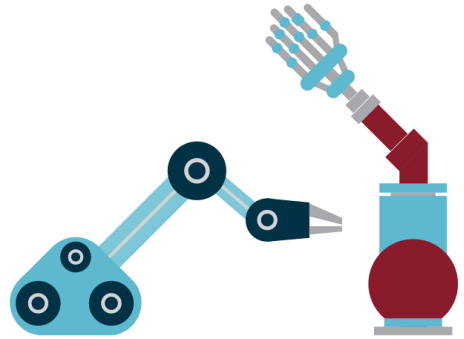
- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**

und – falls relevant und technisch durchführbar –

- **in der gleichen Qualität wie für den Dateninhaber kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit."

Bereitstellung an Dritte



"… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

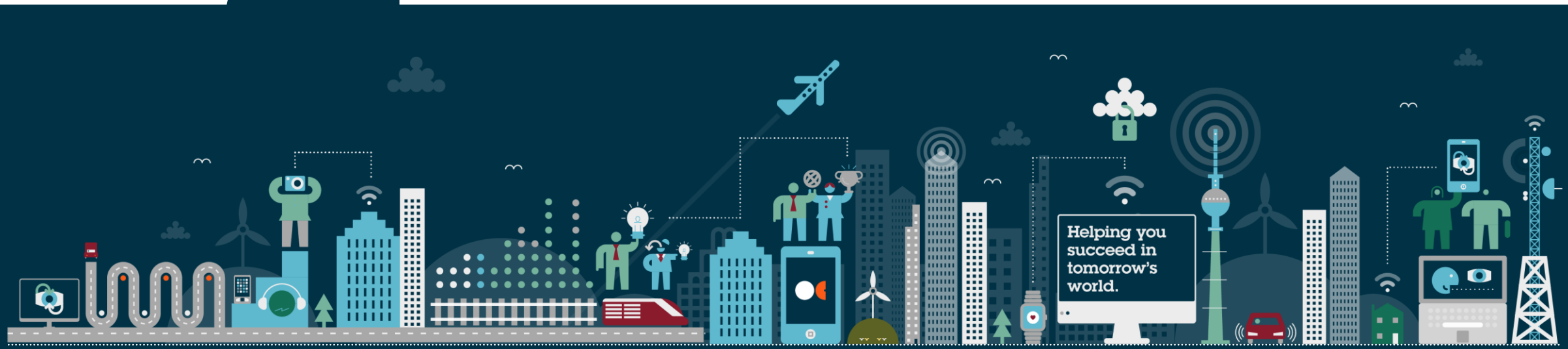
- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **für den Nutzer unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**
- **in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht**

und – falls relevant und technisch durchführbar –

- **kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit."

2 “Daten”



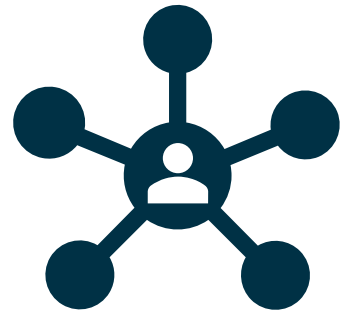
Über welche Daten reden wir?

Daten, die durch Nutzung des Geräts / Dienstes generiert werden

- Zum Beispiel über die Umgebung oder Interaktionen des Produkts, auch Fehlfunktionen
- Auch, wenn das Gerät in Stand-By oder ausgeschaltet ist (Bsp. Batteriestand)
- Personenbezogene (DSGVO!) und nicht personenbezogene Daten



Über welche Daten reden wir?



- Sensordaten, verarbeitete Daten, geschützte Daten?
 - ✓ Rohdaten
 - ✓ Vorverarbeitete Daten (simple Verarbeitungsprozesse, sog. pre-processing (Umrechnung in °C-Angabe, Geschwindigkeit, Beschleunigung)
 - ✓ Metadaten
- Weitere Informationen / Rückschlüsse aus den Daten?

Über welche Daten reden wir?

- Muss der Hersteller riesige Datenmengen bereitstellen, die im Produkt anfallen, die er selbst aber gar nicht abruft?

Produktdaten = *“Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie abgerufen werden können;”*

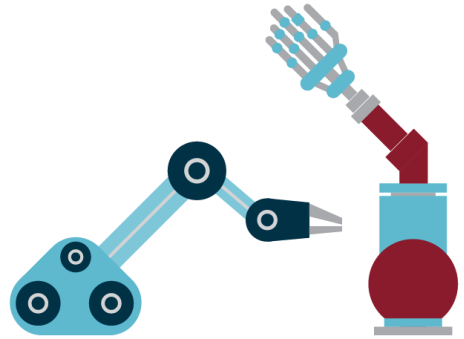
Ohne Weiteres verfügbare Daten = *“Produktdaten(…), die ein Dateninhaber ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtmäßig von dem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst erhält oder erhalten kann, wobei über eine einfache Bearbeitung hinausgegangen wird“*



3 Gebühren + Klauseln



Bereitstellung an den Nutzer



"… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

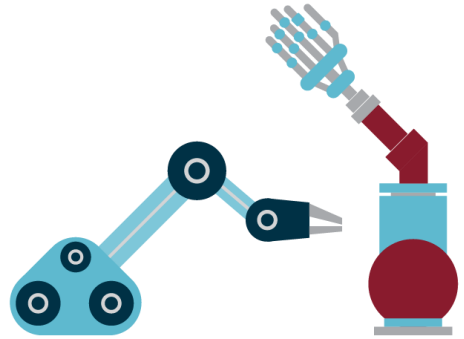
- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**

und – falls relevant und technisch durchführbar –

- **in der gleichen Qualität wie für den Dateninhaber kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit."

Bereitstellung an Dritte



"… stellen die Dateninhaber dem Nutzer ohne Weiteres verfügbare Daten …

- **unverzüglich**,
- **einfach,**
- **sicher,**
- **für den Nutzer unentgeltlich,**
- **in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format**
- **in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht**

und – falls relevant und technisch durchführbar –

- **kontinuierlich und in Echtzeit**

bereit."

Wie hoch dürfen die Gebühren sein?

Kompensation des Dateninhaber ist beschränkt:

- „diskriminierungsfrei und angemessen“
- Kosten
- Investitionen
- **Marge**

Was ist „angemessen“? Zu berücksichtigen:

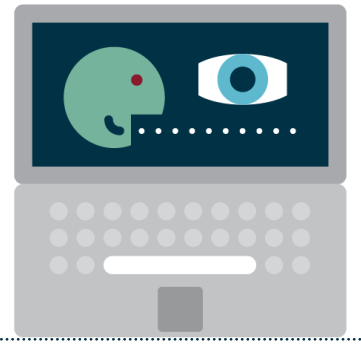
- Kosten für die Datenbereitstellung
- Kosten für die Datengenerierung

Gegenüber KMU: auf Kosten der Bereitstellung beschränkt

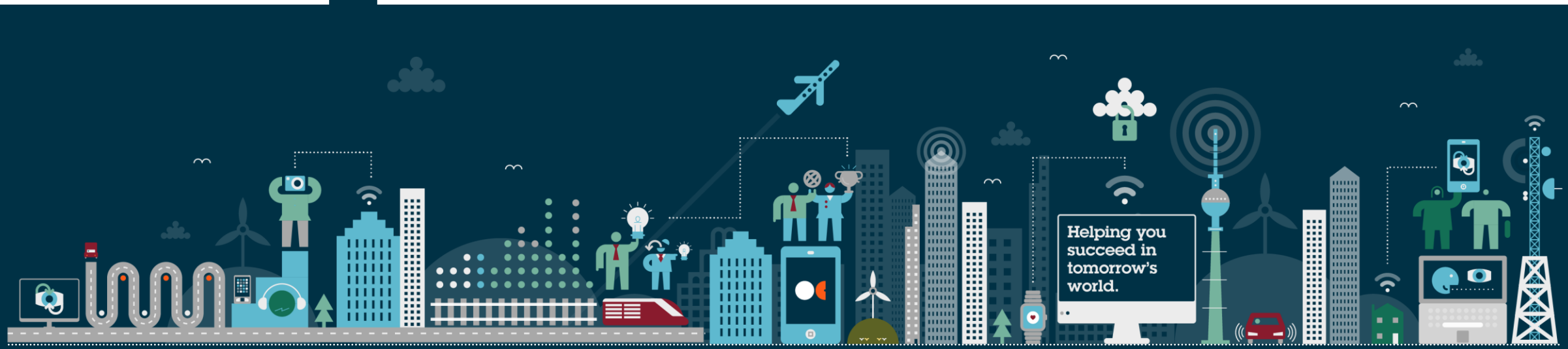
Unzulässige Vertragsklauseln

Ähnlich deutscher AGB-Kontrolle: „unfaire“ Klauseln des Dateninhabers sind unzulässig

- zB Haftungsausschlüsse oder -erweiterungen, grobe Abweichungen von Treu und Glauben
- Zunächst nur als Schutz für KMU vorgesehen, nunmehr für alle Vertragspartner
- Grund: Dateninhaber sind häufig Monopolisten bzgl. „ihrer“ Daten, die Marktgegenseite ist zwingend auf den Abschluss eines Vertrages angewiesen, kaum Verhandlungsspielraum

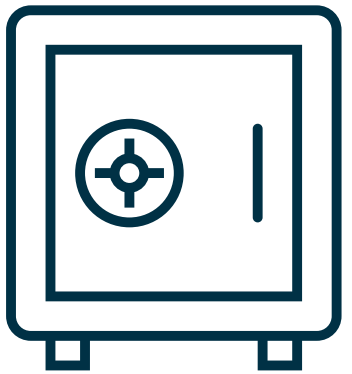


4 Schutz des Dateninhabers



Schutz für Dateninhaber

- Datenherausgabe an Dritte nur auf Verlangen des Nutzers, kein eigener Anspruch für Dritte
- Nutzer und Dritte dürfen die Daten nicht nur Entwicklung eigener, konkurrierender Produkte (aber Dienste!) benutzen
- Dateninhaber können Gebühren verlangen
- Gewisser Schutz für Geschäftsgeheimnisse



Geschäftsgeheimnisse



Handbremse für Geschäftsgeheimnisse



I. Schutzmaßnahmen

DH kann im Vertrag TOMs festlegen

II. Zurückhalten oder aussetzen

Bei fehlender Einigung oder Nichteinhaltung

III. Ablehnen

Außergewöhnliche Umstände: **Hohe** Wahrscheinlichkeit eines **schwerwiegenden** wirtschaftlichen Schadens

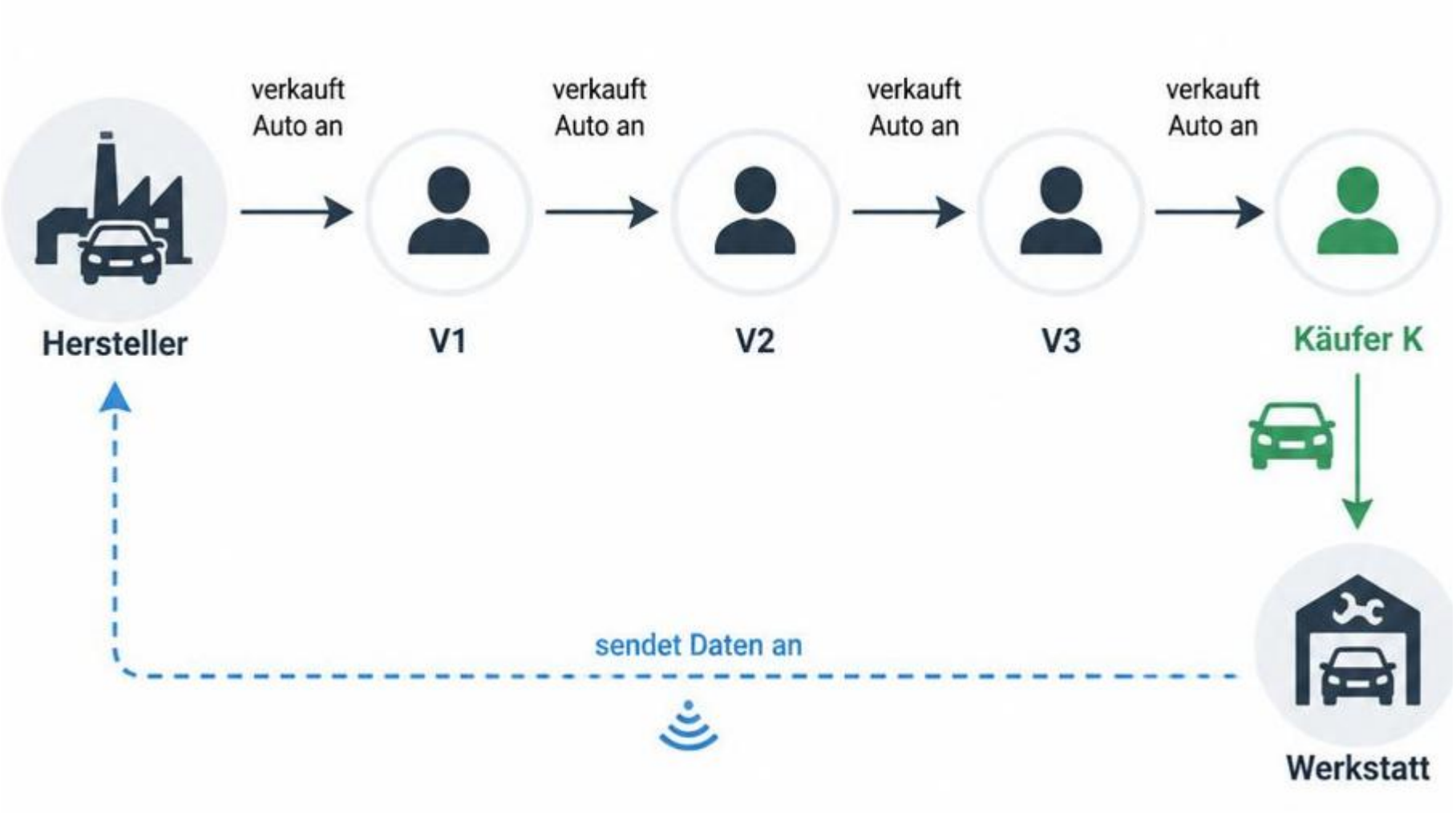
Behörden benachrichtigen

5 Fallbeispiel zur Datennutzung





Zugrunde liegende Konstellation



Nutzung von Maschinendaten für eigene Zwecke des Dateninhabers

Art. 4 (13) Data Act

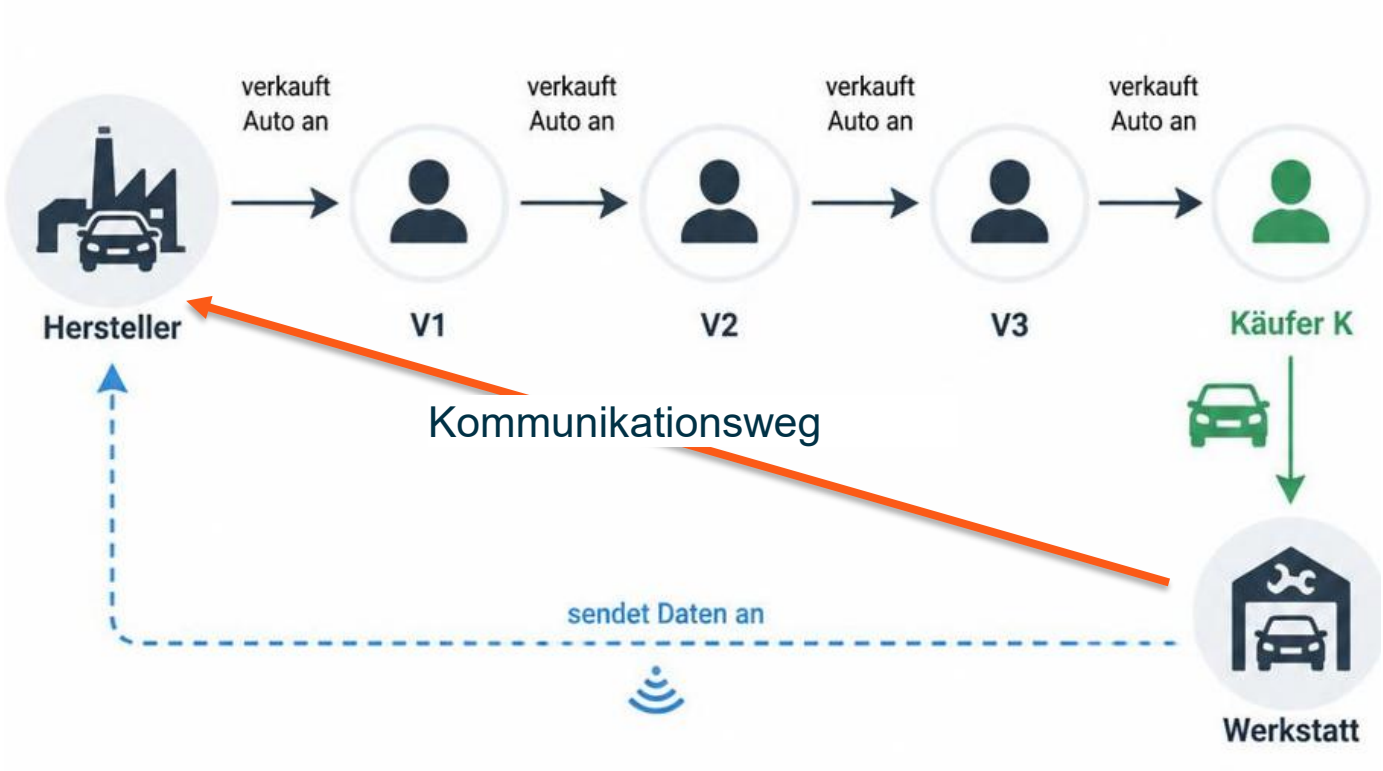
Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen.

Ohne Weiteres verfügbare Daten = Produktdaten und verbundene Dienstdaten, die ein Dateninhaber rechtmäßig von dem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst erhält oder erhalten kann, und zwar ohne unverhältnismäßigen Aufwand, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht



Einholung einer Zustimmung?

- Teilweise schwierig ohne direkten touchpoint mit dem Nutzer



Möglichkeiten und Konsequenzen einer Zustimmung

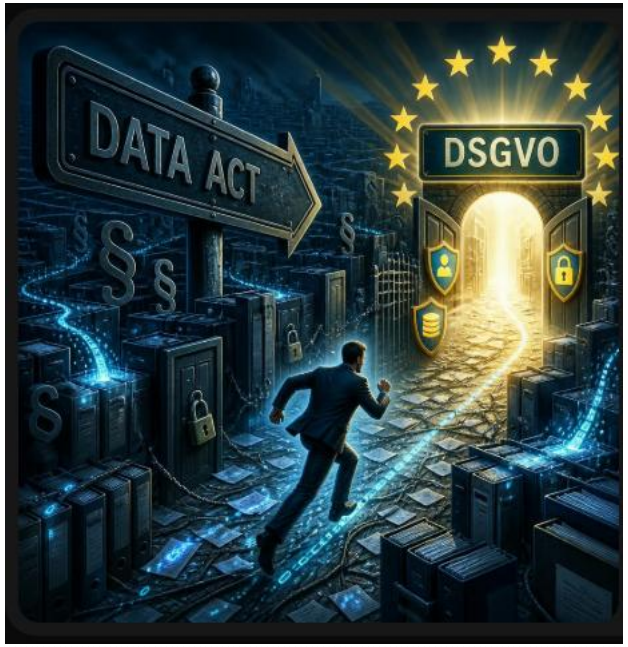
- Was ist, wenn der Nutzer die Zustimmung verweigert?

 (a) Möglichkeit, Zustimmung in AGB zu verlagern? (str.)

 (b) Technische Möglichkeit, nach Daten zu unterscheiden (Zustimmung: ja/nein)?

Flucht in das Datenschutzrecht

- Beschränkung des Verbots aus dem Data Act auf anonyme Daten
- Oft einzige Lösung: Identifizierung oder Herstellung eines Personenbezugs
- Personenbeziehbarkeit mit angemessenen Mitteln reicht aus
- Person = Kunde, Mitarbeiter irgendeines Beteiligten
- Rechtsfolge: Rechtfertigung richtet sich nach Art. 6 DSGVO (häufig: Interessenabwägung)



6 Enforcement und Umsetzung des Data Acts in Deutschland



Was ist das DADG?

- Deutsches Umsetzungsgesetz zum Data Act
- Ausfertigungsdatum: in Kraft getreten am 30. Mai 2026
- Nur wenige nationale Ergänzungen: v.a. Zuständigkeiten & Sanktionen
- Schwerpunkt: Durchsetzbarkeit des Data Acts
- Kein aufwändiger materiell-rechtlicher Regelungsteppich

**Erfreuliche Zurückhaltung des deutschen Gesetzgebers:
keine Goldplating-Versuchung (auch, da der Data Act weitestgehend ohne Öffnungsklauseln auskommt)**

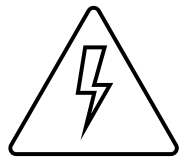
Wer setzt den Data Act in Deutschland um?

Zentrale Behörde: Bundesnetzagentur (BNetzA)

- § 2 DADG: zuständig für Anwendung & Durchsetzung des Data Acts
- Zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um den Data Act
- Tätigwerden auf Beschwerde oder von Amts wegen

Datenschutz: Bundesbeauftragter für Datenschutz & die Informationsfreiheit (BfDI)

- Bei datenschutzrechtlichen Fragen: abweichend der **BfDI** zuständig (§ 3 DADG)
- BNetzA ist an die Rechtsauffassung des BfDI bzl. der **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten** gebunden; im Übrigen „vertrauensvolle Zusammenarbeit“



Territorialität

- Zuständigkeit richtet sich nach dem **Hauptsitz des Rechtsträgers** in der Union
- Drittstaatenanbieter ohne EU-Niederlassung müssen **Vertreter in der Union** benennen – dessen Ansässigkeitsstaat bestimmt die zuständige Behörde

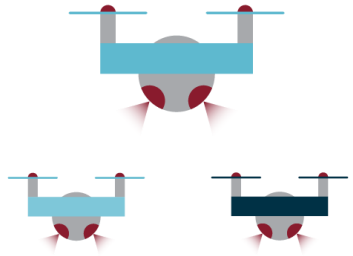
Kompetenzen der BNetzA

Die BNetzA wird durch §§ 6 ff. DADG zu **umfassenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen** ermächtigt:

- Recht zur **Durchführung aller Ermittlungen:** Zeugen- und Sachverständigenanhörung sowie Beweiserhebung (nach ZPO-Vorschriften, § 7 DADG)

- Auf Anforderung müssen Verpflichtete **Auskunft erteilen** und Geschäftsunterlagen vorlegen (§ 8 DADG): **„Nemo tenetur"-**Grundsatz gilt

- **Verstöße feststellen und abstellen** lassen: bei Nichterfüllung: Anordnungen und **Zwangsgeld bis zu 500.000 Euro** (§ 9 Abs. 6 DADG)



Mögliche Bußgelder

Stufe 1:	**Stufe 2:**	**Stufe 3:**	**Stufe 4:**
5 Mio. € / 2% Umsatz	500.000 €	100.000 €	50.000 €

Was ist zu tun?

- ➔ Prüfen, ob und inwieweit der Data Act auf Ihr Unternehmen anwendbar ist
 - Abhängig von Produkten und Services
 - Ausnahmen für KMU
- ➔ Muss das Produktdesign angepasst werden, um leichten Zugang zu ermöglichen?
- ➔ Überprüfung der Vertragsstruktur:
 - Nötige Information der Kunden
 - Gebühren für den Zugang Dritter
 - Unzulässige Vertragsklauseln (MCTs/ SCCs als Hilfsmittel)
- ➔ Sind eventuell Geschäftsgeheimnisse betroffen? Wie könnten sie geschützt werden?
- ➔ Umgekehrt: Könnten Daten anderer Hersteller / Dateninhaber hilfreich sein und von Kunden angefragt werden?

7

Fragen & Antworten



Vielen Dank



Ihre Experten



Elisabeth Macher
Partnerin

elisabeth.macher@osborneclarke.com

Elisabeth Macher berät Mandanten im gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere zum unlauteren Wettbewerb, und in regulatorischen Fragen. Zusätzlich ist sie sektorenübergreifend in Kartellschadensersatzfällen tätig.

Elisabeths Schwerpunkt im Bereich des unlauteren Wettbewerbs und der regulatorischen Beratung liegt im Automobilsektor. Sie berät Unternehmen und Verbände aus der Automobilwirtschaft (Zuliefererindustrie, Teilehandel, Herausgeber technischer Informationen), insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Daten. Sie vertritt Mandanten in diesen Bereichen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.



Dr. Till Gerhardt
Counsel

till.gerhardt@osborneclarke.com

Till Gerhardt berät führende Unternehmen aus den Sektoren Retail and Consumer, Financial Services und Technology, Media and Communications zu sämtlichen datenrechtlich relevanten Fragestellungen.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Datenschutzrecht, einschließlich der Schnittstellen zu angrenzenden Rechtsgebieten und Gesetzen wie etwa dem Data Act und weiterer digital- und datenbezogener Regulierung. Till hält seit vielen Jahren regelmäßig Fachvorträge zu datenrechtlichen Themen auf Konferenzen und veröffentlicht Beiträge in juristischen Fachmedien.